

12/SN-355/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 28. April 1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag. Eleonore Wayan

Zahl: LAD-VD-B346/5-1999
Betr: Notifikationsgesetz 1999; Stellungnahme
Bezug: 21.080/1-II/1/99

Zu dem mit Schreiben vom 15. März 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen (Notifikationsgesetz 1999 – NotifG 1999), teilt das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit, dass keine Einwendungen erhoben werden, zumal diese Anpassung auf Grund der Erweiterung des Notifikationsverfahrens auf Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft und auf Grund einer Klarstellung und Ergänzung im Hinblick auf die Auslegung der Richtlinie durch den EuGH und die Kommission notwendig waren.

Allerdings sei auf folgende Anmerkungen verwiesen:

1. Im § 3 Abs. 4 Z 1 müsste die Verweisung von § 2 Abs. 1 Z 5 auf § 2 Abs. 2 Z 5 geändert werden.
2. In den erläuternden Bemerkungen auf Seite 10 wurde versehentlich der Abs. 4 nochmals benannt, dieser müsste von Abs. 4 auf Abs. 5 umgeändert werden. Dasselbe trifft auf Seite 11 für den Abs. 5 zu der als Abs. 6 zu bezeichnen wäre.

3. Ganz allgemein sei angemerkt, dass die Abkürzung der Gliederungseinheit „Ziffer“ entsprechend den legislatischen Richtlinien 1990 ohne Anfügung eines Punktes erfolgen sollte.

Darüberhinaus wurde bemerkt, dass verfassungsrechtliche Bestimmungen im gegenständlichen Entwurf fehlen, zumal das Land Burgenland im Art. 29 Abs.2 und 3 Landes-Verfassungsgesetz die Mitteilungs- und Stillhaltepflicht, welche sich für den Landesgesetzgeber bereits durch die Umsetzung der Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG und 94/10/EWG ergab, auf landesverfassungsrechtlicher Ebene umgesetzt hat.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

